

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Global Finance and Economics mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 9. März 2022

Genehmigt vom Präsidium am 5. April 2022

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 9. März 2022 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Global Finance and Economics beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 5. April 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

- § 31 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 33 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)
- § 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)
- § 35 Portfolio (RO: § 37)
- § 36 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 37 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)
- § 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- § 41 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)
- § 42 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)
- § 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 44 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
- § 45 Masterurkunde (RO: § 49)
- § 46 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

- § 47 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
- § 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)
- § 49 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 50 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

Anlagen:

Anlage 1: Regelung für Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 2 RO)

Anlage 2: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

Anlage 3: Formular Prüfungsunfähigkeit

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 5: Transcript of Records

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GBS	Goethe Business School gemeinnützige GmbH
Goethe-Universität	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
M.Sc.	Master of Science
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
VGU	Vietnamese-German University

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

(1) Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Global Finance and Economics. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020, in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Die Goethe-Universität bietet diesen Studiengang an der Vietnamese German University (nachfolgend VGU) an. Nach einer Einführungsphase wird der Studiengang in Rücksprache mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in die Verantwortung der VGU überführt.

(3) In der Einführungsphase wird der Studiengang im Auftrag des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Goethe Universität (nachfolgend Fachbereich) durch die Goethe Business School gemeinnützige GmbH (nachfolgend GBS) nach Maßgabe dieser Ordnung durchgeführt. Der Auftrag umfasst insbesondere

- (1) die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen gemäß dieser Ordnung,
- (2) die Organisation und Durchführung der Prüfungen gemäß dieser Ordnung,
- (3) die Organisation und Durchführung der zur Erbringung des Studienganges förderlichen Kooperationen mit anderen Institutionen,
- (4) die wirtschaftliche Leitung des Studienganges.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen im Masterstudiengang Global Finance and Economics, einschließlich der Masterarbeit, bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt. Es soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Bis zur Überführung des Studiengangs in die Verantwortung der VGU verleiht der Fachbereich nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Global Finance and Economics beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Bei dem Masterstudiengang Global Finance and Economics handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Global Finance and Economics sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(4) Die GBS stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es ist möglich, im Verlauf des Masterstudiums an einer Universität im Ausland (d.h., außerhalb Vietnams) zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können unter anderem die Studienangebote der Goethe-Universität sowie die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird. Es wird auch ein Gespräch mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges sowie gegebenenfalls einer von dieser bzw. diesem beauftragten Person empfohlen.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Der Studiengang vermittelt fundierte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen, die sich im Besonderen auf Finanzmärkte, deren globale Verflechtungen und auf die makroökonomischen Rahmenbedingungen moderner Volkswirtschaften beziehen. Vor diesem Hintergrund bilden grundlegende Lehrinhalte der Finanzwirtschaft, der Makroökonomik, der Mikroökonomik sowie der Ökonometrie die Basis, um erlernte Methoden und Fähigkeiten auf aktuelle finanz- und volkswirtschaftliche Probleme und Fragestellungen anzuwenden.

(2) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges qualifiziert für analytisch und quantitativ orientierte Tätigkeiten in der wirtschaftswissenschaftlichen Praxis, insbesondere in Banken und anderen Finanzinstitutionen, Zentralbanken, Ministerien, internationalen Institutionen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann nur zum Wintersemester (dem ersten Semester im akademischen Jahr der VGU) aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind an einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der VGU näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. (6) Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt an der VGU.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses (oder eines mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses) in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder quantitativ orientierten Studiengang jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (nachfolgend CP).

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch ein IELTS Testergebnis von mindestens 5,5 Punkten. Der Test darf nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Über alternative Nachweise hinreichender Englischkenntnisse (etwa durch einen qualifizierten Hochschulabschluss eines ausschließlich in englischer Sprache abgeschlossenen Studienganges) entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung in den Masterstudiengang Global Finance and Economics vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 1.

(7) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der VGU zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(8) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Masterstudiengang Global Finance and Economics ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Ein Modul kann Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten umfassen und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Masterstudiengang Global Finance and Economics gliedert sich in:

- (1) Sieben Module mit jeweils 6 CP des Bereiches Advanced Fundamentals, im Gesamtumfang von 42 CP: Advanced Fundamentals of Asset Pricing, Advanced Fundamentals of Corporate Finance, Advanced Fundamentals of Microeconomics, Advanced Fundamentals of Macroeconomics, Advanced Fundamentals of Microeconometrics and Data Science, Advanced Fundamentals of Financial Econometrics and Macroeconometrics sowie Programming Languages.

- (2) Sechs Module mit jeweils 6 CP des Bereiches Specialization, im Gesamtumfang von 36 CP, frei wählbar aus Advanced Topics in Asset Pricing (1), (2) und (3), Advanced Topics in Corporate Finance (1), (2) und (3), Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2) und (3) sowie Advanced Topics in Econometrics and Data Science (1), (2) und (3).
 - (3) Zwei Module mit jeweils 3 CP des Bereiches Practice, im Gesamtumfang von 6 CP, frei wählbar aus Practice Topics in Global Finance (1) und (2) sowie Practice Topics in Global Economics (1) und (2).
 - (4) Zwei Module mit jeweils 3 CP des Bereiches Transferable Skills, im Gesamtumfang von 6 CP, frei wählbar aus Developing Transferable Skills (1), (2), (3) und (4).
 - (5) Ein Master Thesis Seminar im Umfang von 6 CP.
 - (6) Die Masterarbeit, für die 24 CP vergeben werden.
- (3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.
- (4) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studienganges bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das für diesen Studiengang eingerichtete Prüfungsamt der GBS (nachfolgend: Prüfungsamt) bekannt zu geben. § 16(2) findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 16(2) ist zu beachten.
- (5) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.
- (6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudienganges Global Finance and Economics nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen. Die Festlegung, ob ein Modul als Wahlpflichtmodul oder als Zusatzmodul belegt wird, ist mit der Prüfungsanmeldung zu erklären. § 38(9) bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

Im Rahmen des Masterstudienganges Global Finance and Economics sind externe Praxismodule in den Bereichen Practice and Transferable Skills als Substitut für die Belegung von Modulen dieser Bereiche möglich. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

- (1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.
- (3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 der RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters

möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Prüfungsamt ist rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung CP auf der Basis des European Credit Transfer Systems (nachfolgend ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den innerhalb des Studienganges durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1,800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss Global Finance and Economics werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 24 CP vorgesehen. Dies entspricht in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von 5 Monaten (vgl. § 15 Absatz 7 RO).

(6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(7) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studienganges überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Global Finance and Economics werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung, Lösung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Thesis Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge; Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;

- e) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft. Die Studierenden haben die hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Veranstaltungsleitung einzureichen.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studienganges auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Fachbereichsrates ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen nicht berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorhergehenden Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweis ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des (3) und des (4) können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze (5) und (6) formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als fünf Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von (3), sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 38(3) mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von (3) erforderlich.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren;
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten;
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung);
- Fachgespräche;
- Arbeitsberichte, Protokolle;
- Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- Durchführung von Experimenten;
- Tests;
- Literaturberichte oder Dokumentationen;
- Portfolio.

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und

Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27(1) gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(8) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(9) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 4 angefügte exemplarische Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebotes.

(2) Die GBS richtet für den Masterstudiengang Global Finance and Economics eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort ist auch der Studienverlaufsplan veröffentlicht.

(3) Die GBS erstellt für den Masterstudiengang Global Finance and Economics auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebotes. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Woche des vorhergehenden Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufes die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Global Finance and Economics aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studienganges beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Der Prüfungsausschuss des Studienganges kann Studierende, die nach einem Semester zwei oder mehr der gemäß Studienverlaufsplan zu absolvierenden Modulprüfungen nicht bestanden haben, zur Teilnahme an einer Studienfachberatung mit einer hierzu von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Person bitten.

(3) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der VGU zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten sowie Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums, und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studienganges und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudienganges Global Finance and Economics nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf im Masterstudiengang prüfungsberechtigte Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studienganges im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studienganges und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten ((2) bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studienganges aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studienganges vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Global Finance and Economics einen Prüfungsausschuss. Siehe dazu auch (8) Satz 4.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter

- drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich, die Lehrleistungen in diesem Masterstudiengang erbringen,
- ein Mitglied der Gruppe der Lecturers an der Faculty of Economics and Management an der VGU,

- eine oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich und
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Masterstudienganges Global Finance and Economics.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht deren oder dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne, sofern dieser nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorinnen- und Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der verbleibenden dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren sowie Lecturers gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes des Studienganges können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. (9) gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das an der GBS angesiedelte Prüfungsamt (siehe dazu auch § 1(3)) delegieren. Dieses ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses beziehungsweise deren oder dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt des Studienganges oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Global Finance and Economics zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Global Finance and Economics verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ § 29, § 30;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 49(2) bleibt unberührt;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Anforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind die dem Fachbereich sowie der Faculty of Economics and Management an der VGU angehörenden Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe, Lecturers, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 37(6) bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht dem Fachbereich oder der Faculty of Economics and Management an der VGU angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 37(17) bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität oder der VGU bestellt werden, welches oder welche oder welcher mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Global Finance and Economics hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung für den Masterstudiengang Global Finance and Economics beim Prüfungsamt einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;

- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Global Finance and Economics oder in denselben Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach (1) b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in (1) a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz (1) und Absatz (2) in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 42(6).

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24(2) gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er im Masterstudiengang Global Finance and Economics immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung bzw.

Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann innerhalb von Fristen, die zeitgleich mit den Meldeterminen durch das Prüfungsamt durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden, bis nach Beginn der Lehre in einem Modul die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24(1).

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 38(3), wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 4 beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden, Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes kann die oder der Studierende innerhalb der folgenden Anmeldefristen entscheiden, wann sie oder er sich erneut zur Prüfung anmelden möchte.

(5) Kann der letzte mögliche Prüfungstermin nach § 43(1) wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 26 Zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

(1) Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des achten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß (2) überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang Global Finance and Economics.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung nach (1) gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität oder der VGU zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerin oder Ehe-/Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;

7. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren. Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium (außerhalb Deutschlands und Vietnams) von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24(2) gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15(7), § 31(7), § 34(5), § 37(16) abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Global Finance and Economics erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie beispielsweise organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. (4) Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Für die nach den Absätzen 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen gilt § 49(1).

(7) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch üblichen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz (1) nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) (1) findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt (2) ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen bzw. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen nicht unmittelbar zutreffen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei einem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser bzw. diesem beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden, sofern dies in einer Modulbeschreibung entsprechend hinterlegt ist.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudienganges Global Finance and Economics der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Global Finance and Economics nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, an der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach (11) erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) in Verbindung mit Absatz (9)(8) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze (6) und (10) bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen können in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate, schriftliche Auswertungen von Experimenten);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;
- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen

erfolgen. Mündliche Prüfungen können in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien

erfolgen. Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden

zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Englisch.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15(7) gilt entsprechend.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des vermittelten Wissens oder vorauszusetzenden Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der vermittelten oder geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

(1) Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;

(2) Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice- und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

(1) Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;

(2) Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 4 nur für diesen Klausurteil.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und § 27.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten

müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 48. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens eine Woche und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31(7) versehen bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33(7) entsprechende Anwendung.
- (7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze (1) bis (6) entsprechend.

§ 35 Portfolio (RO: § 37)

- (1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform und mündliche Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (2) Für das Portfolio findet § 34 entsprechende Anwendung.

§ 36 Projektarbeiten (RO: § 38)

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllen.

§ 37 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, § 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 24 CP; dies entspricht in Vollzeit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten.
- (4) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, müssen die Module des Bereiches Advanced Fundamentals abgeschlossen sein.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität oder der VGU angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.
- (6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität oder der VGU angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorinnen- und Professorengruppe des Fachbereichs bzw. der Lecturer der Faculty of Economics and Management an der VGU gestellt werden.
- (7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser innerhalb einer angemessenen Frist ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (2) erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz (13) Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24(2) findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach (3) festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren an der Faculty of Economics and Management der VGU oder im Prüfungsamt sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 38(3) und (4) zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. (5) Satz 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 38(6) festgesetzt.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 38 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Die Benotung durch Verbalurteil gemäß Absatz (3) erfolgt verknüpft mit Notenpunkten. Die Prüfungsleistungen sind dabei entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten; zur besseren Differenzierung können Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt folgende Notenskala ergibt:

Notenpunkte	Notenstufen nach Absatz (3)	Dezimalnote
15	sehr gut (1)	1,0
14	sehr gut (1)	1,0
13	sehr gut (1)	1,3
12	gut (2)	1,7
11	gut (2)	2,0
10	gut (2)	2,3
9	befriedigend (3)	2,7
8	befriedigend (3)	3,0
7	befriedigend (3)	3,3
6	ausreichend (4)	3,7
5	ausreichend (4)	4,0
4 - 0	nicht ausreichend	5,0

(5) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Notenpunkte für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Notenpunkte der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnotenpunkte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zur Umrechnung der Notenpunkte in die entsprechende Dezimalnote gilt die Umrechnung gemäß (8).

(6) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Notenpunkte der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der gemittelten Modulnotenpunkte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Zur Umrechnung der Notenpunkte in die entsprechende Dezimalnote gilt die Umrechnung gemäß (8).

(7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studienganges eingehen. Die Gesamtnotenpunkte errechnen sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der in Notenpunkten ausgedrückten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Bei der Bildung der Gesamtnotenpunkte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die gerundeten Gesamtnotenpunkte werden anschließend gemäß (8) in die als Dezimalnote ausgedrückte Gesamtnote umgerechnet.

(8) Bei weniger als 5 Notenpunkten ist die Dezimalnote 5,0. Bei mindestens 5 Notenpunkten aber weniger als 5,2 Notenpunkten ist die Dezimalnote 4,0. Bei mindestens 5,2 Notenpunkten aber weniger als 5,5 Notenpunkten ist die Dezimalnote 3,9. Für jede zusätzlichen 0,3 Notenpunkte ab 5,2 Notenpunkten verbessert sich die Dezimalnote um 0,1, bis zur bestmöglichen Dezimalnote von 1,0 ab 13,9 Notenpunkten. Daraus ergibt sich folgende Umrechnungstabelle von Notenpunkten in die Dezimalnote:

Notenpunkte	Dezimalnote
[13,9, 15]	1,0
[13,6, 13,9)	1,1
[13,3, 13,6)	1,2
[13, 13,3)	1,3
[12,7, 13)	1,4
[12,4, 12,7)	1,5
[12,1, 12,4)	1,6
[11,8, 12,1)	1,7
[11,5, 11,8)	1,8
[11,2, 11,5)	1,9
[10,9, 11,2)	2,0
[10,6, 10,9)	2,1
[10,3, 10,6)	2,2
[10, 10,3)	2,3
[9,7, 10)	2,4
[9,4, 9,7)	2,5
[9,1, 9,4)	2,6

[8,8, 9,1)	2,7
[8,5, 8,8)	2,8
[8,2, 8,5)	2,9
[7,9, 8,2)	3,0
[7,6, 7,9)	3,1
[7,3, 7,6)	3,2
[7, 7,3)	3,3
[6,7, 7)	3,4
[6,4, 6,7)	3,5
[6,1, 6,4)	3,6
[5,8, 6,1)	3,7
[5,5, 5,8)	3,8
[5,2, 5,5)	3,9
[5, 5,2)	4,0
[0, 5)	5,0]

Für die Umrechnung der Dezimalnote in die Notenstufe nach (3) gilt die Notenskala in (4).

(9) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(10) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut (very good)
1,6 bis einschließlich 2,5	gut (good)
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend (satisfactory)
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend (sufficient)
über 4,0	nicht ausreichend (fail)

(11) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,5 und einer mit der Note sehr gut bewerteten Masterarbeit lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ („passed with distinction“).

(12) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 46 aufgenommen.

§ 39 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

- (1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.
- (2) Bei kumulativen Modulprüfungen ist rechtzeitig vor der ersten Modulprüfung bekannt zu geben, welche Modulteilprüfungen bestanden sein müssen, damit die Modulprüfung insgesamt bestanden ist.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt, die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahme nachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise mit mindestens 5 Notenpunkten bewertet worden sind.
- (4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 40 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records), Muster siehe Anlage 5, in englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 41 Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden, kann zur Wiederholung ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

§ 42 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfungen und Wahlpflichtmodulteilprüfungen können höchstens fünfmal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studienganges der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen oder vietnamesischen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.

(6) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Davon abweichend kann die erste Wiederholungsprüfung in den Modulen der Bereiche Specialization, Practice, und Transferable Skills innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. Sofern dies im Einzelfall zu einer besonderen Härte bei der oder dem Studierenden führt, hat die oder der Modulbeauftragte dafür Sorge zu tragen, dass eine im Sinne des Satz 1 zeitnahe Wiederholung der Prüfung ermöglicht wird. Die zweite und mögliche weitere Wiederholungsprüfungen sollen zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenem Wiederholungsprüfung angeboten werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.

(7) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen, regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend.

§ 43 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, und keine Wechselmöglichkeit nach § 41 besteht,
2. sämtliche Module nicht bis zum Abschluss des achten Fachsemesters bestanden sind. § 24(5) gilt entsprechend,
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenem und nicht bestandenem Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 44 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in englischer Sprache nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. Im Zeugnis werden ferner eventuelle Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

§ 45 Masterurkunde (RO: § 49)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde kann auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich in deutscher Sprache ausgestellt werden.
- (2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 46 Diploma Supplement (RO: § 50)

- (1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 38(10) zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studienganges in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so können nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einbezogen werden.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 47 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz (1) Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 48 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 49 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Goethe-Universität den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 50 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Global Finance and Economics aufnehmen.

Frankfurt am Main, den 08.04.2022

Prof. Dr. Christian Schlag

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anlage 1: Regelung für Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 2 RO)

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach § 8(2) und dem Nachweis der Englischkenntnisse nach § 8(4) setzt die Zulassung die besondere wissenschaftliche Eignung, die für das erfolgreiche Studium in diesem Studiengang erforderlich ist, voraus.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Kopien aller Zeugnisse seit und einschließlich der Hochschulzugangsberechtigung (mit Einzelnoten bzw. gegebenenfalls Notenauszug über die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungs- und Studienleistungen); sofern diese Dokumente nicht in englischer Sprache erstellt sind, ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
2. Ein Nachweis guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse. Als möglicher Nachweis wird das Quantitative Reasoning Score des GRE General Test oder das Quantitative Score des GMAT anerkannt. Der Test darf in jedem Fall nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Über alternative Nachweise guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse (etwa durch einen qualifizierten Hochschulabschluss im Bereich der Mathematik) entscheidet der Ausschuss nach (3).
3. Ein englischsprachiger Essay, der die Antworten der Bewerberin/des Bewerbers zu folgender Frage (die den Bewerberinnen und Bewerbern in englischer Sprache gestellt wird) enthält:
(Antwort von maximal 2.000 Worten): Skizzieren Sie aus den Fachgebieten dieses Masterstudienganges wesentliche Inhalte einer Hausarbeit, die (i) eine gegenwärtige Forschungsfrage aus diesem Fachgebiet aufgreift, (ii) erläutert, welche quantitativen Schlussfolgerungen sich aus der bestehenden wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu dieser Frage ziehen lassen, und (iii) Vorschläge zu weitergehender Analyse einbringt, um erweiterte quantitative Schlussfolgerungen zu ziehen.
4. Ein englischsprachiges Evaluationsschreiben von einer Professorin oder einem Professor oder anderen qualifizierten Personen. Aus dem Evaluationsschreiben soll sich ergeben, inwiefern die Bewerberin oder der Bewerber nach Auffassung der Evaluatorin oder des Evaluators den Anforderungen des Studienganges gerecht werden kann. Die Evaluationsschreiben sind in der auf der Internetseite der Faculty of Economics and Management an der VGU beschriebenen Form einzureichen.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs, einer oder einem Lecturer der Faculty of Economics and Management der VGU sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Der Prüfungs- oder der Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(4) Der Ausschuss nach Absatz 3 kann verlangen, dass Syllabi für alle oder einen spezifizierten Teil der an Hochschulen besuchten Lehrveranstaltungen vorgelegt werden; sofern diese Syllabi nicht in englischer Sprache erstellt sind, ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den vom Ausschuss gestellten Anforderungen entsprechen.

(5) Der Ausschuss nach Absatz 3 bewertet die mathematischen/quantitativen Kenntnisse nach Absatz 2 Nr. 2 auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 die beste und 5 die schlechteste Bewertung darstellt. Zur differenzierten Bewertung der mathematischen/quantitativen Kenntnisse können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Sofern der Nachweis guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse ausschließlich auf dem Quantitative Reasoning

Score des GRE General Test oder dem Quantitative Score des GMAT beruht, wird das Perzentil des Testergebnisses wie folgt bewertet.

- 95. bis einschließlich 100. Perzentil	1,0
- 90. bis einschließlich 94. Perzentil	1,3
- 85. bis einschließlich 89. Perzentil	1,7
- 80. bis einschließlich 84. Perzentil	2,0
- 75. bis einschließlich 79. Perzentil	2,3
- 70. bis einschließlich 74. Perzentil	2,7
- 65. bis einschließlich 69. Perzentil	3,0
- 60. bis einschließlich 64. Perzentil	3,3
- 55. bis einschließlich 59. Perzentil	3,7
- 50. bis einschließlich 54. Perzentil	4,0
- 0. bis einschließlich 49. Perzentil	5,0

(6) Der Ausschuss nach Absatz 3 bewertet den englischsprachigen Essay nach Absatz 2 Nr. 3 auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 die beste und 5 die schlechteste Bewertung darstellt. Zur differenzierten Bewertung des Essays können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Bewertung des englischsprachigen Essays zielt darauf ab, die wissenschaftliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu überprüfen, die für das erfolgreiche Studium in einem analytisch-quantitativ orientierten Masterstudiengang erforderlich ist. Die Feststellung der besonderen Eignung stützt sich auf folgende Kriterien:

- Güte des logischen Denkvermögens der Bewerberin oder des Bewerbers und Fähigkeit, Problemstellungen quantitativ darzustellen und zu analysieren,
- Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, ein solches Thema auszuwählen und darzustellen, das für die modernen Wirtschaftswissenschaften von Relevanz ist,
- Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, Aussagen der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu hinterfragen, und darauf aufbauend ein Analysekonzept zu entwickeln.

(7) Der Ausschuss nach Absatz 3 bewertet das Evaluationsschreiben nach Absatz 2 Nr. 4 auf einer Notenskala von 1 bis 5, wobei 1 die beste und 5 die schlechteste Bewertung darstellt. Zur differenzierten Bewertung des Evaluationsschreibens kann die Note um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Bewertung stützt sich auf das Kriterium der erkennbaren wissenschaftlichen Eignung, die für das erfolgreiche Studium im Masterstudiengang Global Finance and Economics erforderlich ist. Hierbei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Evaluatorin bzw. der Evaluator selbst in der Lage sind, die Anforderungen des Studienganges einzuschätzen.

(8) Der Ausschuss nach Absatz 3 bildet eine Gesamtbewertung, die sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 25 % aus der Bewertung des Essays nach Absatz 2 Nr. 3 bzw. Absatz 6, zu 14% aus den mathematischen/quantitativen Kenntnissen nach Absatz 2 Nr. 2 bzw. Absatz 5, und zu 10 % aus dem Evaluationsschreiben nach Absatz 2 Nr. 4 bzw. Absatz 7 zusammensetzt. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt, es wird nicht gerundet. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens 2,3.

Anlage 2: Modulbeschreibungen (Anlage 5 RO)

1. Advanced Fundamentals

Modul AFAP: Advanced Fundamentals of Asset Pricing	
Art des Moduls: Pflichtmodul (3 SWS / 6 CP)	
1.	Inhalte:
	<p>Das Modul Advanced Fundamentals of Asset Pricing vermittelt die methodologische and substanzielle Basis für Analysen im Bereich des Asset Pricing in einem Graduiertenstudium, auch als Grundlage für die Advanced Topics Module des Studiengangs. Beispielhaft werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laufzeitstruktur der Zinssätze, • Preisbildung von Anleihen, • Kredit- und Liquiditätsrisiko, • Portfoliotheorie, • Bewertung von Eigenkapital, • Absicherungsinstrumente.
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Instrumente zur Bepreisung von Anleihen, Aktien und Derivaten, und erlernen die Auswahl des jeweils geeigneten Modells, um die Bepreisung im spezifischen Zusammenhang vorzunehmen (LGGFE-1), • ... erlernen es, die Implikationen von Liquiditäts- und Ausfallrisiko zu erfassen, und wie solches Risiko bei Finanzentscheidungen berücksichtigt werden kann (LGGFE-1), • ... erlangen Kenntnis von wesentlichen rätselhaften Beobachtungen im Bereich des Asset Pricing sowie von Ansätzen, wie diese aufgeklärt werden können (LGGFE-1), • ... erlernen es, praktische Aufgabenstellungen im Bereich des Asset Pricing auf der Grundlage komplexer Forschungsmethodologie zu bearbeiten (LGGFE-3), • ... erlernen es, wesentliche Konzepte im Bereich des Asset Pricing in kompetenter und verständlicher Form darzustellen (LGGFE-4).
3.	Teilnahmevoraussetzungen:
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.
4.	Lehr- und Lernformen:
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5.	Semesterbegleitende Nachweise:
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprüfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonomische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflexion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die schriftliche Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

Modul AFAP: Advanced Fundamentals of Corporate Finance	
Art des Moduls: Pflichtmodul (3 SWS / 6 CP)	
1. Inhalte:	
	<p>Das Modul Advanced Fundamentals of Corporate Finance vermittelt die methodologische and substanzielle Basis für Analysen im Bereich Corporate Finance in einem Graduiertenstudium, auch als Grundlage für die Advanced Topics Module des Studiengangs. Beispielhaft werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsfindung im Bereich der Unternehmensfinanzierung vor dem Hintergrund von Friktionen, Interessenskonflikten und Informationsasymmetrien, • Methoden der Unternehmensbewertung, einschließlich von diskontierten Cashflow-Verfahren.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlangen Kenntnis zu den der Unternehmensfinanzierung zugrundeliegenden Faktoren (LGGFE-1), • ... erlernen es, die Auswirkungen von Entscheidungen im Bereich der Unternehmensfinanzierung auf der Grundlage fortgeschrittener Modellierungsansätze zu analysieren (LGGFE-1), • ... erlernen es, die Kapitalkosten eines Unternehmens zu berechnen und regelmäßig zur Anwendung kommende Bewertungsmodelle konsistent einzusetzen (LGGFE-1), • ... erlernen es, praktische Aufgabenstellungen im Bereich Corporate Finance auf der Grundlage komplexer Forschungsmethodologie zu bearbeiten (LGGFE-3), • ... erlernen es, wesentliche Konzepte im Bereich Corporate Finance in kompetenter und verständlicher Form darzustellen (LGGFE-4).
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprüfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonomische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflektion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die schriftliche Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

Modul AFMI: Advanced Fundamentals of Microeconomics	
Art des Moduls: Pflichtmodul (3 SWS / 6 CP)	
1. Inhalte:	
	<p>Das Modul Advanced Fundamentals of Microeconomics vermittelt die methodologische and substanzielle Basis für Analysen in der Mikroökonomik in einem Graduiertenstudium, auch als Grundlage für die Advanced Topics Module des Studiengangs. Beispielhaft werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungsfindung von Haushalten und Unternehmen, • Externalitäten, • Statische und Dynamische Spieltheorie, • Vertragstheorie, • Allgemeine Gleichgewichtstheorie.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen es, die moderne Mikroökonomik zu verstehen und zu reflektieren (LGGFE-1), • ... erlernen es, quantitative mikroökonomische Methoden anzuwenden (LGGFE-1), • ... erlernen es, praktische Aufgabenstellungen im Bereich der Volkswirtschaftslehre und der Finanzmarktforchung auf der Grundlage komplexer mikroökonomischer Theorie zu bearbeiten (LGGFE-3), • ... erlernen es, wesentliche Konzepte der Mikroökonomik in kompetenter und verständlicher Form darzustellen (LGGFE-4).
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprüfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonometrische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflektion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die schriftliche Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

Modul AFMA: Advanced Fundamentals of Macroeconomics	
Art des Moduls: Pflichtmodul (3 SWS / 6 CP)	
1.	Inhalte:
	<p>Das Modul Advanced Fundamentals of Macroeconomics vermittelt die methodologische and substanzielle Basis für Analysen in der Makroökonomik in einem Graduiertenstudium, auch als Grundlage für die Advanced Topics Module des Studiengangs. Beispielhaft werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Determinanten des Konsums und der Investitionen, • Friktionen auf dem Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, • Friktionen auf dem Finanzmarkt, • Inflation, • Modelle von Konjunkturzyklen in offenen Volkswirtschaften, • Geld- und Fiskalpolitik, • Wirtschaftswachstum.
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen es, die moderne Makroökonomik zu verstehen und zu reflektieren (LGGFE-1), • ... erlernen es, quantitative makroökonomische Methoden anzuwenden (LGGFE-1), • ... erlernen es, sich in gegenwärtige wirtschaftspolitische Debatten zu makroökonomischen Fragen einzubringen (LGGFE-3), • ... erlernen es, wesentliche Konzepte der Makroökonomik und der monetären Ökonomik in kompetenter und verständlicher Form darzustellen (LGGFE-4).
3.	Teilnahmevoraussetzungen:
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.
4.	Lehr- und Lernformen:
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5.	Semesterbegleitende Nachweise:
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprüfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonomische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflektion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die schriftliche Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

Modul AFMD: Advanced Fundamentals of Microeconometrics and Data Science	
Art des Moduls: Pflichtmodul (3 SWS / 6 CP)	
1. Inhalte:	
	<p>Das Modul Advanced Fundamentals of Microeconometrics and Data Science vermittelt die methodologische and substanzielle Basis für die Analyse von Datensätzen auf mikroökonomischer Ebene in einem Graduiertenstudium, auch als Grundlage für die Advanced Topics Module des Studiengangs. Beispielhaft werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung statistischer Inferenz mit Hilfe Linearer Regressionen und Interpretation empirischer Regressionsergebnisse (einschließlich Fragen der Kausalität und Modellmisspezifikation), • Schätz- und Testverfahren (einschließlich Kleinsten Quadrate, Instrumentenvariablen, Verallgemeinerte Methode der Momente und Maximum Likelihood), • Erweiterungen für die Arbeit mit Big Data und Ansätze des maschinellen Lernens, • Empirische Anwendungen mit STATA oder R.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen es, Methoden der modernen Mikroökonomie zu verstehen und zu reflektieren (LGGFE-1), • ... erlernen es, in eigenständiger Form Datensätze auf mikroökonomischer Ebene zu analysieren (LGGFE-2), • ... erlernen es, mit Big Data zu arbeiten (LGGFE-2), • ... erlernen es, wesentliche Konzepte der Mikroökonomie in kompetenter und verständlicher Form darzustellen (LGGFE-4).
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonomische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflexion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die schriftliche Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

Modul AFFM: Advanced Fundamentals of Financial Econometrics and Macroeconometrics
Art des Moduls: Pflichtmodul (3 SWS / 6 CP)

1. Inhalte:	
	<p>Das Modul Advanced Fundamentals of Financial Econometrics and Macroeconometrics vermittelt die methodologische and substanzielle Basis für die Analyse von Zeitreihendaten in einem Graduiertenstudium, auch als Grundlage für die Advanced Topics Module des Studiengangs. Beispielhaft werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung statistischer Inferenz für Zeitreihendaten (einschließlich univariater Modelle und von Mehrgleichungsmodellen, ohne und unter Berücksichtigung von stochastischer Volatilität), • Schätz- und Inferenzmethoden für Zeitreihen, die nicht schwach stationär sind (einschließlich der Analyse von Einheitswurzeln und Kointegration), • Arbeit mit großen Datensätzen: Faktoranalyse und Panel Makroökonomie, • Methoden der strukturellen Modellanalyse (einschließlich Impuls-Antwort-Folgen) und ökonomischer Prognose, Empirische Anwendungen mit EViews oder STATA.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen es, Methoden der modernen Finanz- und Makroökonomie zu verstehen und zu reflektieren (LGGFE-1), • ... erlernen es, in eigenständiger Form Zeitreihendatensätze zu analysieren (LGGFE-2), • ... erlernen es, mit großen Datensätzen auf Grundlage makroökonomischer Methoden zu arbeiten (LGGFE-2), • ... erlernen es, wesentliche Konzepte der Finanz- und Makroökonomie in kompetenter und verständlicher Form darzustellen (LGGFE-4).
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprüfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonomische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflektion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die schriftliche Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.
Modul PRLA: Programming Languages	
Art des Moduls: Pflichtmodul (3 SWS / 6 CP)	
1. Inhalte:	

	<p>Das Modul Programming Languages beinhaltet Programmiermethoden, die in moderner Forschung in der Finanzwirtschaft und der Volkswirtschaftslehre häufig zum Einsatz kommen, und auf die auch in Advanced Topics Modulen des Studiengangs zurückgegriffen wird. Beispielhaft werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Programmierung in Python, • Programmierung in R, • Programmierung in C. <p>Die Programmiermethoden werden mit Beispielen aus der modernen Forschung in der Finanzwirtschaft und der Volkswirtschaftslehre, insbesondere aus empirischen Analysen, illustriert werden.</p>
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen Programmiermethoden, die in moderner Forschung in der Finanzwirtschaft und der Volkswirtschaftslehre häufig zum Einsatz kommen (LGGFE-1), • ... erlernen es, Programmiercode zu erstellen, der für die Analyse komplexer Datensätze geeignet ist (LGGFE-2), • ... erlernen es, praktische Aufgabenstellungen in der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwirtschaft auf der Grundlage numerischer Modellanalyse zu bearbeiten (LGGFE-3).
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:
6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprüfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonomische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflexion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die schriftliche Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

2. Advanced Topics

Modul ATAP: Advanced Topics in Asset Pricing	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (3 SWS / 6 CP)	
1.	Inhalte:
	<p>Die Module Advanced Topics in Asset Pricing werden zu verschiedenen Themenbereichen angeboten, die Gegenstand gegenwärtiger Spitzenforschung im Bereich Asset Pricing sind. Dies kann beispielhaft Kurse in folgenden Forschungsgebieten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Topics in Behavioral Finance • Advanced Topics in Big-Data-Based Personal Finance • Advanced Topics in Computational Finance • Advanced Topics in Credit Risk • Advanced Topics in Derivatives • Advanced Topics in Hedge Funds • Advanced Topics in Investment and Pension Finance • Advanced Topics in Real Estate Finance • Advanced Topics in Risk Management of Insurance Companies
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlangen Kenntnis von derzeitigen Entwicklungen in der Spitzenforschung im Bereich Asset Pricing (LGGFE-1), • ... erlernen es, Analysen in der gegenwärtigen Forschungsliteratur im Bereich Asset Pricing zu replizieren und erweitern (LGGFE-1), • ... erlernen es, in eigenständiger Form empirische Analysen für Daten zu Finanzerträgen zu erarbeiten (LGGFE-2), • ... erlernen es, praktische Aufgabenstellungen im Bereich des Asset Pricing auf Grundlage in der Spitzenforschung zur Anwendung kommender Methodologie zu bearbeiten (LGGFE-3), • ... erlernen es, wesentliche Konzepte in der Spitzenforschung im Bereich Asset Pricing in kompetenter und verständlicher Form darzustellen (LGGFE-4).
3.	Teilnahmevoraussetzungen:
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Belegung eines der Advanced Topics Module alle Advanced Fundamentals Module abgeschlossen zu haben.
4.	Lehr- und Lernformen:
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5.	Semesterbegleitende Nachweise:
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprüfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonomische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflektion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes oder eines technischen Berichtes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

Modul ATCF: Advanced Topics in Corporate Finance	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (3 SWS / 6 CP)	
1.	Inhalte:
	<p>Die Module Advanced Topics in Corporate Finance werden zu verschiedenen Themenbereichen angeboten, die Gegenstand gegenwärtiger Spitzenforschung im Bereich Corporate Finance sind. Dies kann beispielhaft Kurse in folgenden Forschungsgebieten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Topics in Banking and Securitization • Advanced Topics in Banking and the Real Economy • Advanced Topics in Design Thinking in Finance • Advanced Topics in Financial Systems • Advanced Topics in International Financial Architecture • Advanced Topics in Market Microstructure • Advanced Topics in Mergers and Acquisitions • Advanced Topics in Real Estate Finance
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlangen Kenntnis von derzeitigen Entwicklungen in der Spitzenforschung im Bereich Corporate Finance (LGGFE-1), • ... erlernen es, Analysen in der gegenwärtigen Forschungsliteratur im Bereich Corporate Finance zu replizieren und erweitern (LGGFE-1), • ... erlernen es, in eigenständiger Form empirische Analysen für Unternehmensdaten zu erarbeiten (LGGFE-2), • ... erlernen es, praktische Aufgabenstellungen im Bereich Corporate Finance auf Grundlage in der Spitzenforschung zur Anwendung kommender Methodologie zu bearbeiten (LGGFE-3), • ... erlernen es, wesentliche Konzepte in der Spitzenforschung im Bereich Corporate Finance in kompetenter und verständlicher Form darzustellen (LGGFE-4).
3.	Teilnahmevoraussetzungen:
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Belegung eines der Advanced Topics Module alle Advanced Fundamentals Module abgeschlossen zu haben.
4.	Lehr- und Lernformen:
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5.	Semesterbegleitende Nachweise:
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprüfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonomische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflektion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes oder eines technischen Berichtes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

Modul ATME: Advanced Topics in Macroeconomics	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (3 SWS / 6 CP)	
1.	Inhalte:
	<p>Die Module Advanced Topics in Macroeconomics werden zu verschiedenen Themenbereichen angeboten, die Gegenstand gegenwärtiger Spitzenforschung in der Makroökonomik und der Monetären Ökonomik sind. Dies kann beispielhaft Kurse in folgenden Forschungsgebieten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Topics in Comparative Economic Analyses • Advanced Topics in Economic Growth • Advanced Topics in Fiscal Stabilization Policy • Advanced Topics in Household Finance and Macroeconomics • Advanced Topics in International Macroeconomics • Advanced Topics in Labor Markets and the Macroeconomy • Advanced Topics in Monetary Theory and Policy • Advanced Topics in Macroeconomics and Social Insurance • Advanced Topics in the Economics of Taxation
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlangen Kenntnis von derzeitigen Entwicklungen in der Spitzenforschung in der Makroökonomik und der Monetären Ökonomik (LGGFE-1), • ... erlernen es, Analysen in der gegenwärtigen Forschungsliteratur in der Makroökonomik und der Monetären Ökonomik zu replizieren und erweitern (LGGFE-1), • ... erlernen es, in eigenständiger Form empirische Analysen für in der makroökonomischen Forschung zur Anwendung kommenden Daten zu erarbeiten (LGGFE-2), • ... erlernen es, praktische Aufgabenstellungen in der Makroökonomik und der Monetären Ökonomik auf Grundlage in der Spitzenforschung zur Anwendung kommender Methodologie zu bearbeiten (LGGFE-3), • ... erlernen es, wesentliche Konzepte in der Spitzenforschung in der Makroökonomik und der Monetären Ökonomik in kompetenter und verständlicher Form darzustellen (LGGFE-4).
3.	Teilnahmevoraussetzungen:
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Belegung eines der Advanced Topics Module alle Advanced Fundamentals Module abgeschlossen zu haben.
4.	Lehr- und Lernformen:
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5.	Semesterbegleitende Nachweise:
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprüfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonomische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflektion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes oder eines technischen Berichtes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

Modul ATED: Advanced Topics in Econometrics and Data Science	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (3 SWS / 6 CP)	
1.	Inhalte:
	<p>Die Module Advanced Topics in Econometrics and Data Science werden zu verschiedenen Themenbereichen angeboten, die Gegenstand gegenwärtiger Spitzenforschung in der Ökonometrie und im Bereich Data Science sind. Dies kann beispielhaft Kurse in folgenden Forschungsgebieten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Advanced Topics in Applied Financial Development • Advanced Topics in Empirical Asset Pricing • Advanced Topics in Empirical Monetary Economics • Advanced Topics in Financial Econometrics of High Frequency Data • Advanced Topics in Household Finance Econometrics • Advanced Topics in Macroeconometric Forecasting • Advanced Topics in Multivariate Statistics for Large Micro Data Sets • Advanced Topics in Stochastic Calculus in Finance and Economics
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlangen Kenntnis von derzeitigen Entwicklungen in der Spitzenforschung in der Ökonometrie und im Bereich Data Science (LGGFE-1), • ... erlernen es, Analysen in der gegenwärtigen empirisch orientierten Forschungsliteratur zu replizieren und erweitern (LGGFE-2), • ... erlernen es, in eigenständiger Form empirische Analysen für verschiedene Typen von Datensätzen zu erarbeiten (LGGFE-2), • ... erlernen es, praktische Aufgabenstellungen in der empirischen Analyse auf Grundlage in der Spitzenforschung zur Anwendung kommender Methodologie zu bearbeiten (LGGFE-3), • ... erlernen es, wesentliche Konzepte in der auf empirische Analyse abstellenden Spitzenforschung in kompetenter und verständlicher Form darzustellen (LGGFE-4).
3.	Teilnahmevoraussetzungen:
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Belegung eines der Advanced Topics Module alle Advanced Fundamentals Module abgeschlossen zu haben.
4.	Lehr- und Lernformen:
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und begleitenden Übungen.
5.	Semesterbegleitende Nachweise:
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Das Format der Modulabschlussprüfung wird den Studierenden zu Beginn des Modules mitgeteilt. Die Modulabschlussprüfung kann aus einer Klausur im Umfang von 120 Minuten oder aus einer Portfolioprüfung bestehen. Im Fall einer Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 45 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Programmierung eines Modell- bzw. Lösungsansatzes • die ökonomische Analyse eines Datensatzes • die schriftliche Reflektion zu Schwächen eines methodischen Ansatzes • die Evaluation eines wissenschaftlichen Aufsatzes oder eines technischen Berichtes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

3. Practice Topics

Modul PTGF: Practice Topics in Global Finance	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (2 SWS / 3 CP)	
1.	Inhalte:
	<p>Die Module Practice Topics in Global Finance werden zu verschiedenen Themenbereichen angeboten, die von besonderer Bedeutung für Finanzmarktregulatorinnen und -regulatoren sowie andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Finanzmärkten sind. Dies kann beispielhaft Kurse zu folgenden Themengebieten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Professional Topics in Bank Governance • Professional Topics in Financial Market Ethics • Professional Topics in Financial Market Startups • Professional Topics in Global Financial Markets Exhibiting Low Interest Rates and Quantitative Easing • Professional Topics in Microfinance • Professional Topics in Private Equity and Venture Capital • Professional Topics in Securities Markets • Professional Topics in Sovereign Risk
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlangen Kenntnis von derzeitigen Entwicklungen in den globalen Finanzmärkten (LGGFE-1), • ... erlangen Kenntnis von Prinzipien im Bereich Governance und ethischer Standards für nachhaltige Finanzmärkte (LGGFE-1), • ... erlernen es, in eigenständiger Form zu arbeiten, innovativ zu denken, eigenständig kritisch zu hinterfragen und in der Öffentlichkeit zu sprechen (LGGFE-3), • ... erlernen es, praktische Aufgabenstellungen in der Makroökonomik und der Monetären Ökonomik auf Grundlage in der Spitzenforschung zur Anwendung kommender Methodologie zu bearbeiten (LGGFE-3), • ... erlernen es, effektiv und strukturiert zu Finanzmärkten in schriftlicher und mündlicher Form im wissenschaftlichen Bereich sowie mit Institutionen des öffentlichen und privaten Sektors zu kommunizieren (LGGFE-4).
3.	Teilnahmevoraussetzungen:
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Belegung eines der Practice Topics Module alle Advanced Fundamentals Module abgeschlossen zu haben.
4.	Lehr- und Lernformen:
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und Präsentationen der Studierenden.
5.	Semesterbegleitende Nachweise:
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer mit bestanden/nicht-bestanden bewerteten Portfolioprüfung. Für diese Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (die den Studierenden zu Beginn des Modules mitzuteilen sind) einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 25 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Evaluation eines Analyseberichtes einer Institution des öffentlichen oder privaten Sektors • die schriftliche Erarbeitung der Implikationen eines Datensatzes auf Grundlage einer empirischen Analyse • die schriftliche Reflektion zu Schwächen eines regulatorischen Ansatzes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

Modul PTGE: Practice Topics in Global Economics	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (2 SWS / 3 CP)	
1.	Inhalte:
	<p>Die Module Practice Topics in Global Finance werden zu verschiedenen Themenbereichen angeboten, die von besonderer Bedeutung für Finanzmarktregulatorinnen und -regulatoren sowie andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Finanzmärkten sind. Dies kann beispielhaft Kurse zu folgenden Themengebieten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Professional Topics in Bank Governance • Professional Topics in Financial Market Ethics • Professional Topics in Financial Market Startups • Professional Topics in Global Financial Markets Exhibiting Low Interest Rates and Quantitative Easing • Professional Topics in Microfinance • Professional Topics in Private Equity and Venture Capital • Professional Topics in Securities Markets • Professional Topics in Sovereign Risk
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlangen Kenntnis von derzeitigen Entwicklungen in der globalen Makroökonomie und Monetären Ökonomie (LGGFE-1), • ... erlernen es, in eigenständiger Form empirische Analysen durchzuführen, die wirtschaftspolitische Entscheidungen vorbereiten (LGGFE-2), • ... erlernen es, in eigenständiger Form zu arbeiten, innovativ zu denken, eigenständig kritisch zu hinterfragen und in der Öffentlichkeit zu sprechen (LGGFE-3), • ... erlernen es, effektiv und strukturiert zu ökonomischen Fragen in schriftlicher und mündlicher Form im wissenschaftlichen Bereich sowie mit Institutionen des öffentlichen und privaten Sektors zu kommunizieren (LGGFE-4).
3.	Teilnahmevoraussetzungen:
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Es wird empfohlen, vor Belegung eines der Practice Topics Module alle Advanced Fundamentals Module abgeschlossen zu haben.
4.	Lehr- und Lernformen:
	Das Modul besteht aus Vorlesungen und Präsentationen der Studierenden.
5.	Semesterbegleitende Nachweise:
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
<p>Modulabschlussprüfung bestehend aus:</p>	<p>Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer mit bestanden/nicht-bestanden bewerteten Portfolioprüfung. Für diese Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (die den Studierenden zu Beginn des Modules mitzuteilen sind) einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 25 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lösung von Aufgabenblättern • die Evaluation eines Analyseberichtes einer Institution des öffentlichen oder privaten Sektors • die schriftliche Erarbeitung der Implikationen eines Datensatzes auf Grundlage einer empirischen Analyse • die schriftliche Reflektion zu Schwächen eines regulatorischen Ansatzes • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

4. Transferable Skills

Modul DTSK: Developing Transferable Skills	
Art des Moduls: Wahlpflichtmodul (1 SWS / 3 CP)	
1.	Inhalte:
	<p>Die Module Developing Transferable Skills sind transdisziplinäre Angebote, die Studierenden substanzielle Einsichten zur Entwicklung von Kernkompetenzen vermitteln, insbesondere Management Kompetenzen (einschließlich von Führungskompetenzen und Teamarbeit, Netzwerken, Verhandlungen und Konflikt Management), akademische Kompetenzen (einschließlich von Time Management, Schreib- und Präsentationsfähigkeiten) sowie von Kompetenzen im Bereich der persönlichen Entwicklung (einschließlich von Kommunikationskompetenzen, mentaler Stärke and Sensibilität für interkulturelle Unterschiede). Dies kann beispielhaft Seminare zu folgenden Themengebieten beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Developing Skills in Digital Leadership • Developing Skills in Intercultural Competence • Developing Skills in Negotiations in the Digital Age • Developing Skills in Personality-Based Communication • Developing Skills in Strategic Networking
2.	Lernergebnisse/Kompetenzziele:
	<p>Die Studierenden ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen es, kognitive und nicht-kognitive Strategien zur Selbstkontrolle zu entwickeln (LGGFE-4), • ... erlernen es, als Leiterin bzw. Leiter eines (virtuellen) Teams Vertrauen und Kooperation zu verbessern (LGGFE-4), • ... erlernen es, in effektiver Form neue Verbindungen zu knüpfen, um Partnerinnen und Partner zur Zusammenarbeit zu identifizieren, arbeitsrelevante Informationen zu sammeln und Beschäftigungsmöglichkeiten zu eruieren (LGGFE-4), • ... erlernen es, strategische Ansätze für Verhandlungen zu entwickeln (LGGFE-4), • ... erlernen es, interkulturelle Kommunikation zu erkennen, zu analysieren und effektiv zu gestalten (LGGFE-4), • ... erlernen es, effektiv zu kommunizieren (LGGFE-4).
3.	Teilnahmevoraussetzungen:
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung.
4.	Lehr- und Lernformen:
	Das Modul besteht aus interaktiven Präsentationen der Lehrenden und der Studierenden.
5.	Semesterbegleitende Nachweise:
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:

6. Modulprüfung:	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer mit bestanden/nicht-bestanden bewerteten Portfolioprüfung. Für diese Portfolioprüfung gilt, dass Art und Gewichtung der studienbegleitenden Teilleistungen (die den Studierenden zu Beginn des Modules mitzuteilen sind) einander in Bezug auf das Erreichen der Kompetenzziele des Modules zu ergänzen haben, und die Erbringung der studienbegleitenden Teilleistungen insgesamt etwa 25 Stunden Bearbeitungszeit umfasst. Beispiele für die studienbegleitenden Teilleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die schriftliche Reflektion in Form eines Essays • das Erstellen einer digitalen Leistung, beispielsweise eines Podcasts • darstellende Leistungen, beispielsweise die Konzeption einer Teambuilding Maßnahme • die Vorstellung der Auswertung einer Fallstudie • eine Gruppenarbeit und deren Vorstellung • mündliche Vorträge.

5. Master Thesis Seminar

Modul MTSE: Master Thesis Seminar Art des Moduls: Pflichtmodul (2 SWS / 6 CP)	
1. Inhalte:	
	Das Modul Master Thesis Seminar ist so konzipiert, dass es den Studierenden während ihrer Arbeit an der Masterarbeit strukturiertes Feedback gibt, sowohl von den Unterrichtenden des Seminars als auch von anderen Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern. Die Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit sind ebenfalls eingeladen, am Seminar teilzunehmen. Studierende geben im Rahmen des Seminars zwei Präsentationen: Die erste Präsentation ist zum Exposé für die Masterarbeit. Sie sollte die Forschungsfrage, deren Motivation, eng verbundene Literatur, zur Anwendung kommende Methoden, erwartete Resultate sowie deren Relevanz und Anwendbarkeit erläutern. Die zweite Präsentation sollte die wesentlichen erzielten Ergebnisse darstellen, erläutern, in welchem Bezug diese zur Forschungsfrage und zu Ergebnissen in der eng verbundenen Literatur stehen, und welche Implikationen sich aus diesen Ergebnissen ergeben. Beide Präsentationen können die Qualität der Masterarbeit verbessern, indem sie Hinweise für mögliche Überarbeitungen geben, aber auch, indem sie indizieren, welche Aspekte der Arbeit gut ausgeführt sind, jedoch in ihrem Gehalt präzisiert und noch besser erklärt werden sollten.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> • ... erlernen es, in eigenständiger Form zu arbeiten, innovativ zu denken sowie eigenständig kritisch zu hinterfragen (LGGFE-3), • ... erlernen es, effektiv und strukturiert zu ihrer Arbeit in schriftlicher und mündlicher Form zu kommunizieren (LGGFE-4).
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Alle Advanced Fundamentals Module müssen vor der Anmeldung zum Master Thesis Seminar abgeschlossen worden sein.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Das Modul besteht aus Präsentationen der Studierenden und deren Diskussion.
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:
6. Modulprüfung:	
	Form/Dauer
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Präsentation zur eigenen Arbeit sowie zur Besprechung der Arbeit von zwei anderen Seminarteilnehmerinnen / Seminarteilnehmern (ca. 30 Minuten).

6. Master Thesis

Modul MTHE: Master Thesis	
Art des Moduls: Pflichtmodul (24 CP)	
1. Inhalte:	
	Die Masterarbeit identifiziert eine Forschungsfrage im Bereich Asset Pricing, Corporate Finance, Makroökonomik, Monetäre Ökonomik oder empirische Wirtschaftsforschung/Data Science (möglicherweise mehrere dieser Bereiche umfassend), verknüpft diese Frage mit der bestehenden Literatur, wählt einen geeigneten methodologischen Ansatz aus (und passt diesen möglicherweise an die Fragestellung an), stellt die theoretischen und/oder empirischen Ergebnisse vor, und führt deren Relevanz als auch Anwendbarkeit aus. Das Format der Masterarbeit sollte dem eines Artikels entsprechen, der für die Einreichung bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift im Bereich der Volkswirtschaftslehre oder Finanzwirtschaft konzipiert ist.
2. Lernergebnisse/Kompetenzziele:	
	Die Studierenden ... <ul style="list-style-type: none"> • ... weisen ihre Fähigkeit nach, eigenständig und in vertiefter Form ein Thema in ihrem Spezialisierungsgebiet zu bearbeiten, die relevante Forschungsmethodologie zu beherrschen sowie diese Methodologie möglicherweise an die Fragestellung der Masterarbeit anzupassen (LGGFE-1 und LGGFE-2), • ... weisen ihre Fähigkeit nach, substantielle Schlussfolgerungen erarbeiten zu können, und die Relevanz dieser Schlussfolgerungen zu vermitteln (LGGFE-1 and LGGFE-2), • ... erlernen es, in eigenständiger Form zu arbeiten, innovativ zu denken sowie eigenständig kritisch zu hinterfragen (LGGFE-3), • ... erlernen es, ihre schriftlichen Arbeiten effektiv zu strukturieren (LGGFE-4).
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Vorläufige Zulassung zur Masterprüfung. Alle Advanced Fundamentals Module müssen vor der Anmeldung der Masterarbeit abgeschlossen worden sein.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Die Studierenden werden auf individueller Basis betreut.
5. Semesterbegleitende Nachweise:	
	Teilnahmenachweise:
	Studienleistungen:
6. Modulprüfung: Form/Dauer	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Fertigstellung der Masterarbeit. Zwischen der Anmeldung und der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden eine Bearbeitungszeit von fünf Monaten.

Anlage 3: Formular Prüfungsunfähigkeit

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest -

Zur Vorlage bei einem zuständigen Prüfungsamt
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Angaben zur untersuchten Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Matrikelnummer:	Studiengang:	Adresse:

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die Leistungsfähigkeit deutlich einschränken. Es handelt sich dabei nicht um Minderungen der Leistungsfähigkeit aufgrund der [bevorstehenden] Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Der Patient/die Patientin ist für die stattfindende Prüfung:

Datum der Prüfung:	
Art der Prüfung:	<input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> sportpraktisch <input type="checkbox"/> sonstige:
Prüfung im Fach/Modul:	

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig:

am bzw. im Zeitraum von bis:	
------------------------------	--

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten u.a.):

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

Wochen:	
---------	--

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er/sie gemäß Prüfungsordnung dem/r zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt der/die Studierende Ihr ärztliches Attest, das dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer/m Sachverständiger/n die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um Angaben zu den oben stehenden Punkten gebeten. Mit der Bitte um Ausfüllen dieses Attestes erklärt der/die Studierende seine/ihre Einwilligung dazu, dass Sie dem Prüfungsamt die vorstehenden Informationen mitteilen. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDBG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärzte/innen bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

S	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	SWS	CP	PF/WP	Modul-Kürzel	
1.	Advanced Fundamentals of Asset Pricing	V, Ü	3	6	PF	AFAP	
	Advanced Fundamentals of Microeconometrics and Data Science	V, Ü	3	6	PF	AFMD	
	Advanced Fundamentals of Microeconomics	V, Ü	3	6	PF	AFMI	
	Advanced Fundamentals of Financial Econometrics and Macroeconometrics	V, Ü	3	6	PF	AFFM	
	Advanced Fundamentals of Macroeconomics	V, Ü	3	6	PF	AFMA	
	Summe SWS bzw. CP im ersten Studiensemester			15	30		
2.	Advanced Fundamentals of Corporate Finance	V, Ü	3	6	PF	AFCF	
	Programming Languages	V, Ü	3	6	PF	PRLA	
	Zwischensumme SWS bzw. CP			6	12		
	Veranstaltungen im Umfang von 6 CP aus: Developing Transferable Skills (1), (2), (3) und (4)	Sem	1	3	WP	DTSK (1), (2), (3), (4)	
	Zwischensumme SWS bzw. CP			2	6		
	Veranstaltungen im Umfang von 12 CP, sofern nicht bereits gewählt, aus:	V, Ü	3	6	WP	ATAP (1), (2), (3) ATCF (1), (2), (3) ATMA (1), (2), (3) ATED (1), (2), (3)	
	• Advanced Topics in Asset Pricing (1), (2), (3)						
	• Advanced Topics in Corporate Finance (1), (2), (3)						
	• Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2), (3)						
Zwischensumme SWS bzw. CP			6	12			
Summe SWS bzw. CP im zweiten Studiensemester			14	30			
3.	Veranstaltungen im Umfang von 24 CP, sofern nicht bereits gewählt, aus:	V, Ü	3	6	WP	ATAP (1), (2), (3) ATCF (1), (2), (3) ATMA (1), (2), (3) ATED (1), (2), (3)	
	• Advanced Topics in Asset Pricing (1), (2), (3)						
	• Advanced Topics in Corporate Finance (1), (2), (3)						
	• Advanced Topics in Macroeconomics (1), (2), (3)						
Zwischensumme SWS bzw. CP			12	24			
	Veranstaltungen im Umfang von 6 CP aus:	V	2	3	WP	PTGF (1), (2), (3), (4)	
	• Practice Topics in Global Finance (1), (2), (3) und (4)						
	Zwischensumme SWS bzw. CP						4
Summe SWS bzw. CP im dritten Studiensemester			16	30			
4.	Master Thesis Seminar	Sem	2	6	PF	MTSE	
	Abschlussmodul	MA		24	PF	MTHE	
Summe SWS bzw. CP im vierten Studiensemester			2	30			

S	Titel der Veranstaltung/Titel des Modules	Form	SWS	CP	PF/ WP	Modul-Kürzel
	Summe erstes bis viertes Studiensemester			120		

Anlage 5: Transcript of Records



Transcript of Records

Prüfungsamt der Goethe Business School
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

28. Februar 2022

Vorname und Name / *First Name and Surname*

Geburtsdatum und -ort / *Date of Birth and Place of Birth*

Matrikelnummer / *Matriculation Number*

Studiengang / *Degree Program*

Abschlussgrad / *Degree Awarded*

gemäß der Ordnung vom / *in Compliance with the Regulations Dated*

Fachsemester / *Semester*

Modul	Note/Status	Grade/Status	Semester/ Semester	CP	CP	SWS	SWS	Anmerkung	Remark
<i>module</i>									
Seminar									
<i>seminar</i>									
Modulprüfung									
<i>module examination</i>									

Ergebnis der Masterprüfung: bestanden

Gesamtnote: gut (2,0) Gesamt-CP: 120

Result of the Master Examination: pass

Grade (overall): good (2,0) CP (overall): 120

Frankfurt am Main, den ...

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.